

Durchschrift

Der Oberbürgermeister

Stadthaus Brachenfelder Straße 1 - 3 24534 Neumünster

**Stadtbaurätin
Sabine Kling**

E-Mail sabine.kling@neumuenster.de
Telefon 04321 942 27 68 Fax 04321 942 27 63
Zimmer 1.7 Stadthaus 1. OG

Tierparkvereinigung Neumünster e. V.
Herrn Klaus Grassau
1. Vorsitzender
Geerdsstraße 100
24537 Neumünster

Neumünster, den 29. Januar 2024

Gewährung einer Zuwendung zur Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit des Tiergartenvereinigung Neumünster e. V.

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Grassau,

auf der Grundlage des Beschlusses der Ratsversammlung vom 19.12.2023 betreffend eine einmalige Unterstützung für die Tierparkvereinigung Neumünster e. V. gewähre ich Ihnen hiermit zur Abwendung einer auf das 1. Quartal 2024 bezogene Zahlungsunfähigkeit eine Zuwendung in Höhe von

bis zu 200.000 Euro

(in Worten: zweihunderthausend Euro).

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die tatsächliche Höhe der Zuwendung bemisst sich wie folgt. Im Ergebnis dürfen

- die Summe der Kontostände zum 31.12.2023 (angegeben mit – 48.131,35 €),
- die Einnahmen laut Wirtschaftsplan 2024 für den Zeitraum 01.01. bis 31.03. (angegeben mit 472.475,01 €),
- die Ausgaben laut Wirtschaftsplan 2024 für den Zeitraum 01.01. bis 31.03. (angegeben mit 428.051,36 €),
- und die mit diesem Zuwendungsbescheid gewährte Zuwendung

die zum 31.03.2024 als Rücklage gebildete Kontostände einen Betrag von 200.000,00 € nicht überschreiten. Höhere Einnahmen und niedrigere Ausgaben mindern die Höhe der Zuwendung. Höhere Ausgaben als im Wirtschaftsplan 2024 ausgewiesen, werden bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt. Ggf. überzahlte Beträge sind zu erstatten.

Eine über die Abwendung der Zahlungsunfähigkeit des Vereins hinausgehende Zweckbindung ist mit der Gewährung der Zuwendung nicht verbunden.

Ein Rechtsanspruch auf weitere Zuwendungen besteht nicht.

Nebenbestimmungen gem. § 107 LVwG:

Gemäß der Dienstanweisung der Stadt Neumünster für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen erhalten Sie die Zuwendung mit der Auflage, dass die nachstehenden Nebenbestimmungen anerkannt bzw. erfüllt werden:

Haushaltsrechtliche Bestimmungen

Die Stadt Neumünster wird einen Betrag in Höhe von 150.000 € unaufgefordert auf das Konto des Tierparkvereinigung Neumünster e. V. bei der Volksbank zwischen den Meeren, Kontonummer DE64 2139 0008 0003 0015 71 zahlen.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Rechtskraft dieses Zuwendungsbescheides. Sollen die Mittel vor Ablauf der Widerspruchsfrist ausgezahlt werden, ist von Ihnen unter Verwendung des Formulars Rechtsbehelfsverzichtserklärung der Rechtsmittelverzicht zu erklären.

Die restlichen Mittel werden, sofern erforderlich, nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Nachweis der Verwendung

Zum Nachweis der Verwendung sind Zusammenstellungen der Einnahmen und Ausgaben des 1. Quartals 2024 sowie Kontoauszüge aller Konten des Tierparkvereinigung Neumünster e. V. mit Stand 31.03.2024 vorzulegen. Abweichungen vom Wirtschaftsplan 2024 sind zu begründen.

Prüfung der Verwendung

Die Stadt Neumünster behält sich vor, über die vorzulegenden Unterlagen hinaus Auskünfte vom Tierparkvereinigung Neumünster e. V. einzuholen. Der Tierparkvereinigung Neumünster e. V. hat den mit der Prüfung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Neumünster Einsicht in sämtliche Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu gewähren sowie örtliche Erhebungen zu dulden.

Gesamtkonzept zur künftigen Ausrichtung des Tierparks Neumünster

Unter Berücksichtigung des vorliegenden „Entwicklungskonzept 2035 Tierpark Neumünster“ des Tierparkvereinigung Neumünster e. V. und der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins ist der Stadt Neumünster, Dezernat IV bis zum 31.05.2024 ein Gesamtkonzept zur zukünftige Ausrichtung des Tierparks vorzulegen. Das bisherige Entwicklungskonzept ist dabei grundsätzlich auf seine Machbarkeit und Aktualisierung zu überprüfen. Bestandteil dieses Gesamtkonzepts muss eine mittelfristiger Wirtschafts- und Investitionsplanung sowie eine Untersuchung zu möglichen/künftigen organisatorischen Strukturen des Tierparks sein. Die Stadt Neumünster behält sich vor, das vom Tierparkvereinigung Neumünster e. V. vorzulegende Gesamtkonzept durch Dritte überprüfen bzw. bewerten zu lassen. Dabei wird die konstruktive Mitwirkung des Vereins erwartet.

Einbindung der städtischen Gremien der Stadt Neumünster

Mit der Annahme der Zuwendung ist die Zustimmung zur Weitergabe dieses Zuwendungsbescheides sowie des diesbezüglichen Bescheides über die Verwendungsnachweisprüfung an die Ratsversammlung verbunden sowie die Präsentation des vorzulegenden Gesamtkonzeptes im Ausschuss für Kultur und Tourismus durch den Tierparkvereinigung Neumünster e. V..

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist in elektronischer Form, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neumünster, Dezernat IV, Brachenfelder Straße 1-3, 24534 Neumünster einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Sabine Kling
- Stadtbaurätin -

Anlagen

- Formblatt Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Wirtschaftsplan des Tierparkvereinigung Neumünster e. V. für das Jahr 2024